

Die Aufhebung der Hörigkeit und die Idee menschlicher Freiheit in italienischen Kommunen des 13. Jahrhunderts

VON HAGEN KELLER

Einige italienische Stadtkommunen haben im 13. Jahrhundert die Aufhebung von Hörigkeitsverhältnissen in ihrem Hoheitsgebiet beschlossen und sich die kollektive Befreiung der Leibeigenen sogar erhebliche Summen kosten lassen. Dabei sind hehre Worte über den Zusammenhang von Menschenwürde und Freiheit gefallen – nicht so tief reflektiert und nicht so grundsätzlich wie im berühmten Landrechts-Kapitel III 42 des Sachsenspiegels¹⁾, aber griffig in der Formulierung und bezogen auf die praktische Konsequenz: eine kollektive Befreiung der Eigenleute, die in einem Fall mit dem ausdrücklichen Verbot jeglicher Hörigkeitsverhältnisse auf dem Gebiet der Stadt verbunden war.

Der Quellenbestand, dem wir Kenntnis über die Ereignisse verdanken, ist – jedenfalls nach dem, was bislang bekannt gemacht wurde – nicht umfangreich. 1926 hat Pietro Vaccari eine Abhandlung vorgelegt²⁾, in der er nicht nur alle einschlägigen Quellen ausgewertet und mögliche Verbindungen zur damaligen Rechtslehre und zu kirchlichen Bestrebungen der Zeit angesprochen hat, sondern in der er das Problem auch vergleichend, das heißt mit Blick auf die Unfreiheit in anderen Ländern des mittelalterlichen Europa, erörterte. In einem kleinen Bändchen hat Vaccari die Quellen mit kurzen einleitenden Kommentaren später noch einmal

Der Vortragstext wurde weitgehend beibehalten. Wertvolle Hilfen sowohl für die Vorbereitung des Vortrags wie bei der Erstellung der Druckfassung leistete mir Thomas Behrmann, der mir – vor allem auch durch seine eigenen Untersuchungen – ein wichtiger Gesprächspartner bei der Erforschung der kommunalen Welt des 13. Jahrhunderts geworden ist.

1) Sachsenspiegel, Land- und Lehnrecht, ed. Karl August ECKHARDT (MGH Fontes 1), Hannover 1933, S. 129–132; aus der älteren Literatur vgl. dazu Hans v. VOLTELINI, Der Gedanke der allgemeinen Freiheit in den deutschen Rechtsbüchern, in: ZRGermAbt 57 (1937) S. 182–209, hier S. 183ff., aus der neueren Adalbert ERLER, Ältere Ansätze zur Überwindung der Sklaverei (SB der Wissenschaftlichen Gesellschaft an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main 15/1), Wiesbaden 1978, S. 8–11, 23–39; Wilhelm KÖLMEL, »Freiheit – Gleichheit – Unfreiheit« in der sozialen Theorie des späten Mittelalters, in: Soziale Ordnungen im Selbstverständnis des Mittelalters, hg. von Albert ZIMMERMANN, Bd. 2 (Miscellanea Mediaevalia 12/2), Berlin/New York 1980, S. 389–407, hier S. 389f.; Ulrich DRESCHER, Geistliche Denkformen in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels (Germanistische Arbeiten zur Sprache und Kulturgeschichte 12), Frankfurt/Main / Bern / New York / Paris 1989, S. 260–381, passim.

2) Pietro VACCARI, L'affrancazione dei servi della gleba nell'Emilia e nella Toscana, Bologna 1926 (zu Bologna S. 75ff., zu Florenz S. 112ff.).

im Zusammenhang publiziert³⁾. Die Vorgänge, die bis dahin im Rahmen von Forschungen sei es über Florenz oder Bologna, sei es über das Problem der Hörigkeit im kommunalen Italien beleuchtet worden waren⁴⁾, sind also seit Vaccaris Monographie unter einen allgemeineren Aspekt gestellt, nämlich den einer weit ausgreifenden Befreiungsbewegung im kommunalen Italien. Forschungsgeschichtlich stellt die Abhandlung eher den Schlußpunkt einer Diskussion dar als den Auslöser für neue Untersuchungen und Erörterungen. Nur in zwei Fällen – nämlich für Bologna und Florenz – reicht das Material aus, um die Maßnahmen selbst einigermaßen sicher zu rekonstruieren; dabei zeigt eine nähere Betrachtung, daß es sich schon hier um verschiedenartige Rechtsverhältnisse und unterschiedliche Maßnahmen handelt. Nach dem Zweiten Weltkrieg hat sich die Forschung wieder den Einzelfällen zugewandt, wobei nur die Vorgänge in Bologna häufiger besprochen wurden⁵⁾.

Vaccaris emphatischer Würdigung der »demokratischen Kommunen« als der Vorkämpferinnen »menschlicher Freiheit« wird in den jüngsten Arbeiten zum Thema mehr und mehr eine desillusionierende Wertung entgegengesetzt. Bei der Verengung des Blickwinkels auf das einzelne Beispiel trat wieder hervor, was auch in der älteren Forschung vielfach – wenn auch teilweise mit anderer Herleitung – betont worden war: Die Kommunen verfolgten bei ihren Aktionen ganz handfeste materielle Ziele. Die Maßnahmen galten dem eigenen Vorteil, nicht dem Vorteil der »Befreiten«, und sollten diesen gegenüber gegebenenfalls mit Härte durchgesetzt werden. Die oktroyierte Freiheit, die mit großen Worten gefeiert wird, war kommunale Interessenpolitik unter dem Deckmantel edler Gesinnung; unter Berufung auf den paradiesischen Naturzustand stieß sie die Betroffenen in eine Wirklichkeit, die alles andere als paradiesisch war – so ähnlich lauten die jüngsten Beurteilungen, die ausdrücklich Wertungen wiederholen, die schon um 1900 ausgesprochen worden waren⁶⁾.

Die »Hörigenbefreiungen« der italienischen Kommunen stellen uns also genau vor das Problem, dem diese Tagung gelten soll: vor die Frage nach dem Zusammenhang von Idee und

3) P. VACCARI, *Le affrancazioni collettive dei servi della gleba*, Milano o. J.

4) Robert DAVIDSOHN, *Forschungen zur Geschichte von Florenz*, Vierter Teil: 13. und 14. Jahrhundert, Berlin 1908, S. 89ff.; Alfred HESSEL, *Geschichte der Stadt Bologna von 1116 bis 1280* (Historische Studien 76), Berlin 1910, S. 308–311; Arturo PALMIERI, *Sul riscatto dei servi della gleba nel contado bolognese*, in: *Archivio giuridico* 77 (1906) S. 416–430; Pietro SANTINI, *Sul riscatto dei servi della gleba nel contado bolognese*, in: *ASI ser. 5*, 42 (1908) S. 175–182.

5) Luigi SIMEONI, *La liberazione dei servi a Bologna nel 1256–57*, in: *ASI 109* (1951) S. 3–26; Pier Silverio LEICHT, *In margine alla deliberazione bolognese del 1257 sull'affrancazione dei servi*, in: *Economia e storia. Rivista italiana di storia economica e sociale* 1 (1954) S. 68–72; L. DAL PANE, *L'economia bolognese del secolo XIII e l'affrancazione dei servi*, in: *Giornale degli Economisti e Annali d'Economia* 18 (1959) S. 552–569; L. A. KOTEL'NIKOVA, *Mondo contadino e città in Italia dall'XI al XIV secolo. Dalle fonti dell'Italia centrale e settentrionale*, Bologna 1975, S. 153–170; Antonio Ivan PINI, *Un aspetto dei rapporti tra città e territorio nel Medioevo: la politica demografica »ad elastico« di Bologna fra il XII e il XIV secolo*, in: *Studi in memoria di Federigo MELIS*, vol. 1, Napoli 1978, S. 365–408, hier S. 381–390; ERLER (wie Anm. 1), S. 11ff.; Andrea CASTAGNETTI, *Le comunità rurali dalla soggezione signorile alla giurisdizione del comune cittadino*, Verona 1983, S. 48f.

6) PINI (wie Anm. 5), S. 386, 389; CASTAGNETTI (wie Anm. 5).

Wirklichkeit. Bestand, wie Pietro Vaccari annahm, ein Wirkungszusammenhang in dem Sinne, daß die Idee kommunaler Freiheit auch die persönliche Freiheit der Menschen einbezog⁷⁾, so daß hier praktische Konsequenzen aus einem der Kommune inhärenten Prinzip gezogen wurden? Im Liber Paradisus⁸⁾, der die Namen der fast 6000 freigekauften Hörigen und ihrer zu entschädigenden Besitzer festhielt, heißt es: »Die edle Stadt Bologna, die stets für die Freiheit gekämpft hat, ... hat zur Ehre unseres Erlösers und Herrn Jesus Christus für bares Geld alle ausgelöst, die sie in Stadt und Diözese nach gründlicher Nachforschung in den unfreien Status gefesselt fand, und ihnen den Status freier Menschen zugesprochen; und sie hat festgesetzt, daß niemand, der in irgendeiner Form durch Unfreiheit gebunden ist, es künftig wagen darf, in der Stadt oder in der Diözese Bologna zu wohnen, damit dies Ganze sowohl angeborener wie durch Kauf wiedererlangter Freiheit nicht durch irgendein Ferment der Unfreiheit verdirbt«⁹⁾. Grundsätzlicher ließ sich das Problem der Hörigkeit im Mittelalter wohl kaum angehen. Aber die Frage ist aufgeworfen: War dies eine ideologische Verbrämung ganz anders motivierter Beschlüsse, einer Interessenpolitik der kommunalen Führungsgruppen, denen es gar nicht um die Freiheit ging, sondern nur um den Nutzen, den sie und die Kommune aus der Befreiungsaktion zogen? Vor zehn Jahren hat Adalbert Erler diese Antithese mit der Bemerkung zurückgewiesen, daß »nur dieses Doppelgespann von Klug und Gut« – sprich: von hohen Idealen und Aussicht auf Gewinn – »den Karren der Beharrung zu bewegen vermag«¹⁰⁾. Vor unserer Frage nach dem Verhältnis von Idee und Wirklichkeit, nach dem »Wirkungszusammenhang«, würde eine solche Antwort freilich eher ein Ausweichen bedeuten, oder sie ließe wenigstens noch die Anschlußfrage zu: War – neben dem angestrebten konkreten Nutzen – bei diesen Aktionen die Idee menschlicher Freiheit überhaupt als Movens beteiligt? Oder war sie zumindest so etwas wie eine mentale Voraussetzung, ohne die es nie zu den Maßnahmen gekommen wäre?

Wenn Mediävisten solche Fragen an Beispielen aus »ihrer« Epoche diskutieren, ist meines Erachtens eine methodologische Frage mitzubedenken. Gehen wir, wenn wir den Wirkungszusammenhang von Idee und Wirklichkeit in bezug auf den Freiheitsgedanken im Mittelalter thematisieren, nicht von modernen Vorstellungen aus, wie sie erst dem »Zeitalter der

7) Vgl. VACCARI (wie Anm. 2), S. 154; DERS. (wie Anm. 3), S. 10; ERLER (wie Anm. 1), S. 12. Zur Verbreitung des Freiheitsbegriffs in Italien Robert BENSON, *Libertas in Italy, 1152–1226*, in: *La notion de liberté au Moyen Age. Islam, Byzance, Occident*, hg. von G. MAKDISI/D. SOURDEL/J. SOURDEL-THOMINE, Paris 1985, S. 191–213.

8) *Liber Paradisus con le riformagioni e gli statuti connessi*, Bologna 1956. Die Prologe beispielsweise auch bei SIMEONI (wie Anm. 5), S. 24ff.; der erste auch bei VACCARI (wie Anm. 2), S. 177f.

9) *Liber Paradisus* (wie Anm. 8), S. 5f.: ... *nobilis civitas Bononie que semper pro libertate pugnavit, ... in honorem nostri redemptoris domini Iesu Christi, nummario pretio redemit omnes quos in civitate Bononie ac episcopatu reperit servili conditione adstrictos et liberos esse decrevit inquisitione habita diligenti, statuens ne quis adstrictus aliqua servitute in civitate vel episcopatu Bononie deinceps audeat commorari, ne massa tam naturalis libertatis quam redempta pretio, ulterius corrumpi possit fermento aliquo servitutis ...*

10) ERLER (wie Anm. 1), S. 12.

Ideologien«, so wie Otto Brunner es bestimmt hat¹¹⁾, angemessen sind? Halten wir uns an die Quellentexte selbst und an die Methoden ihrer Interpretation, so nimmt die Frage nach Idee und Wirklichkeit eine uns vertrautere Gestalt an: Es geht um das Verhältnis von Rhetorik und Politik im Mittelalter. Selbstverständlich steht dabei nicht die Rolle der Rhetorik als einer theoretischen, gewissermaßen wissenschaftlichen Disziplin zur Debatte, sondern es ist zu fragen nach der Funktion, welche sie in der Anwendung dessen, was der Rhetorikunterricht vermittelte, in der Gesellschaft einnahm. Speziell in den Kommunen des 13. Jahrhunderts kam im öffentlichen Leben der rhetorischen Stilisierung politischen Handelns eine wichtige, einheits- und gemeinschaftsstiftende Funktion zu. In diesem Sinne war die angewandte Rhetorik im italienischen Duecento eine hochangesehene Kunst, die in der Politik und im öffentlichen Leben der kommunalen Gesellschaft die Formen der Kommunikation entscheidend prägte und die von Grammatiklehrern und durch Brief- und Redemuster verbreitet wurde¹²⁾. Die gewichtige Rolle der Notare im öffentlichen Leben beruhte nicht nur auf ihrer Schriftkompetenz im juristischen Tagesgeschäft, sondern auch auf ihrer in der Ausbildung erworbenen Fähigkeit, menschliches und vor allem gemeinschaftliches Tun unter die Ideale einer anerkannten Tradition, in einen übergreifenden Sinnzusammenhang zu stellen. Wer nach dem Sinn der feierlichen Arengen in mittelalterlichen Urkunden fragt¹³⁾, wird ein ähnliches

11) OTTO BRUNNER, Das Zeitalter der Ideologien, in: *Neue Rundschau* 65 (1954) S. 132–152, jetzt in: DERS., *Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte*, Göttingen 2¹⁹⁶⁸, S. 45–63.

12) ENRICO ARTIFONI, I podestà professionali e la fondazione retorica della politica comunale, in: *Quaderni storici* 63, Jg. 21 (1986) S. 687–719; HANS BELTING, Das Bild als Text. Wandmalerei und Literatur im Zeitalter Dantes, in: DERS./DIETER BLUME (Hgg.), *Malerei und Stadtkultur in der Dantezeit*, München 1989, S. 23–64; vgl. auch Christel MEIER-STAUBACH, *Cosmos politicus. Der Funktionswandel der Enzyklopädie bei Brunetto Latini*, in: *FMASt* 22 (1988) S. 315–356; ROBERT L. BENSON, Proto-humanism and Narrative Technique in Early Thirteenth-Century Italian »Ars dictaminis«, in: *Boccaccio: secoli di vita. Atti del Congresso internazionale*, hg. v. Marga COTTINO-JONES/Edward F. TUTTLE, Ravenna 1977, S. 31–50; Matteo dei Libri, *Arringhe*, hg. v. Eleonora VINCENTI, Milano 1974, mit Einleitung der Herausgeberin; weitere Hinweise bei Hagen KELLER, *Oberitalienische Statuten als Zeugen und als Quellen für den Verschriftlichungsprozeß im 12. und 13. Jahrhundert*, in: *FMASt* 22 (1988) S. 286–314, hier S. 313f.; vgl. jetzt auch Barbara SASSE TATEO, *Tradition und Pragmatik in Bonvesins »De Magnalibus Mediolani«*. Studien zur Arbeitstechnik und zum Selbstverständnis eines Mailänder Schriftstellers aus dem späten 13. Jahrhundert, Frankfurt/Main / Bern / New York / Paris 1991.

13) HEINRICH FICHTENAU, *Arenga. Spätantike und Mittelalter im Spiegel von Urkundenformeln* (MIÖG. Ergbd. 18), Graz/Wien 1957; zur Argumentationsstruktur und ihrem Hintergrund in der Rhetorik Peter von Moos, *Geschichte als Topik. Das rhetorische Exemplum von der Antike zur Neuzeit und die »historiae« im »Policraticus«* Johanns von Salisbury, Hildesheim/Zürich/New York 1988, S. 81 ff., 468 ff. Zu berücksichtigen ist, daß die Elemente der Schriftkultur in einer Gesellschaft wirken, deren Verhaltenscodex zunächst weitgehend auf mündliche Interaktion abgestimmt ist und in der das geschriebene Wort im 12./13. Jahrhundert erst allmählich die Ausnahmestellung überwand, die ihm bis dahin zugesprochen werden muß. Zur Veränderung seit dem Hochmittelalter, deren Erhellung die Arbeiten im SFB 231 an der Universität Münster gelten, vgl.: Träger, Felder, Formen pragmatischer Schriftlichkeit im Mittelalter. Der neue Sonderforschungsbereich 231 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, in: *FMASt* 22 (1988) S. 388–409; Gerd ALTHOFF, *Colloquium familiare – Colloquium secretum – Colloquium publi-*

Verhältnis zwischen idealer Begründung und konkretem Handeln voraussetzen müssen und dabei erkennen, daß das, was die Rhetorik hier seit dem 12. Jahrhundert entfaltet, in der »öffentlichen« Schriftkultur des gesamten Mittelalters angelegt ist¹⁴). Schon seit dem 11. und

cum. Beratung im politischen Leben des früheren Mittelalters, in: FMSt 24 (1990) S. 145–167; Hagen KELLER, Die Entwicklung der mittelalterlichen Schriftkultur im Spiegel der mittelalterlichen Überlieferung, in: Geschichte und Geschichtsbewußtsein. F Schr. Karl-Ernst Jeismann zum 65. Geburtstag, hg. v. Paul LEIDINGER/Dieter METZLER, Münster 1990, S. 171–204.

14) Das Problem der Sprecherebenen bzw. Sprechsituationen und ihrer Wirkungen auf das fixierte Wort wird, wie auch die Diskussion auf der Tagung gezeigt hat, im Umgang des Mediävisten mit seinen Quellen selten bedacht. Daß Wirklichkeit je nach der Funktion des Wortes und nach der Kommunikationssituation verschieden beschrieben werden kann, ohne daß die Frage nach der Wahrheit, wie wir sie heute stellen, überhaupt zu beantworten wäre, erscheint uns außerhalb des Problems der Subjektivität von Wahrnehmung, Verknüpfung und Darstellung als befremdlicher Gedanke. Insofern mag hilfreich sein, was Werner SCHIFFAUER, Die Bauern von Subay. Das Leben in einem türkischen Dorf, Stuttgart 1987, S. 217–243 (in Anlehnung an die diskurstheoretische Unterscheidung der Rede mit dem anderen von der Rede über den anderen) ausgeführt hat über die Unterschiede zwischen »repräsentativer Rede«, dem »präsentierenden Diskurs«, in welchem die Sprecher bewußt als Repräsentanten von Gruppen auftreten, die sich im eigenen Interesse gegenseitig Respekt und Achtung ausdrücken einerseits und andererseits dem Klatsch, der »im Schatten des offiziellen Diskurses (lebt), in dem Bereich, der im persönlichen Gespräch nicht thematisiert werden darf, der aber gleichwohl für den Status des einzelnen entscheidend ist« (S. 229). Daß Authentizität (in unserem Sinne!) von keinem der beiden Bilder gefordert werden darf und eine Synthese dessen, was »wirklich« ist, nicht explizit vollzogen wird, begründet für SCHIFFAUER (bes. S. 238ff.) einen grundsätzlichen Unterschied zwischen traditioneller und moderner Identität. M. E. sind nur auf einem solchen Hintergrund die immer wiederkehrenden Äußerungen ganz zu verstehen, welche nicht nur in der Adelswelt des Mittelalters, sondern auch in der kommunalen Gemeinschaft des 12./13. Jahrhunderts das »schlecht reden über«, das »böse Wort« etc. als auslösendes Moment für die Gemeinschaft spaltende Konflikte behandeln. Die Schwierigkeiten, die »menschliche Individualität« im Hochmittelalter zu fassen, könnten nicht zuletzt in dieser Divergenz zwischen Sprecherebene und Wirklichkeit begründet sein. Auch wenn zweifellos die Rolle des Worts in der mittelalterlichen Gesellschaft und insbesondere die Funktion und Aussagekraft von Texten von hier her allein nicht zu bestimmen ist (vgl. Anm. 15), können solche Anregungen dem Historiker helfen, sich die kommunikative Situation und den Wirklichkeitsbezug benutzter Quellentexte bewußt zu machen. Der Verstoß gegen den Stil des »präsentierenden Diskurses« kann wohl auch die »unerhörte« Wirkung einer verbalen Agitation verdeutlichen, mit der beispielsweise die Patarerer die bestehende kirchliche Ordnung in Frage stellten. Dazu Hagen KELLER, Pataria und Stadtverfassung. Stadtgemeinde und Reform: Mailand im Investiturstreit, in: Investiturstreit und Reichsverfassung, hg. v. Josef FLECKENSTEIN (VuF 17), Sigmaringen 1973, S. 321–350; Brian STOCK, The Implications of Literacy. Written Language and Models of Interpretation in the Eleventh and Twelfth Centuries, Princeton 1983, S. 151–240; vgl. auch Jörg W. BUSCH, »Landulfi senioris Historia Mediolanensis«. Überlieferung, Datierung und Intention, in: DA 45 (1989) S. 1–30. In neue Dimensionen gesteigert wurde die Form der Invective in der damaligen Gesellschaft, wenn die böse Nachrede gar schriftlich gefaßt und verbreitet wurde, wie dies in der antihierarchischen Historiographie während des »Investiturstreits« geschah. Die Empörung des Königs und seiner Anhänger gerade über dieses Faktum der schriftlichen, d. h. »dokumentierenden« Fixierung des ehrenrührigen Klatsches ist mehrfach bezeugt (freundlicher Hinweis von Gerd ALTHOFF; vgl. z. B. Vita Heinrici IV imperatoris, ed. Wilhelm EBERHARD, MGH SRG [in us. schol.] Hannover ³1899, c. 3 S. 15f.). Zur Schwierigkeit historischer »Wahrheitsfindung« unter solchen Bedingungen vgl. Gerd TELLENBACH, Der Charakter Kaiser

12. Jahrhundert vorbereitet, nahm das Verhältnis zwischen dem menschlichen Tun und seiner rhetorischen Legitimation spätestens im 13. Jahrhundert einen neuen Charakter an. Denn einerseits hat – im politischen Leben der italienischen Kommunen ebenso wie im kirchlichen Wirken der Bettelorden – die öffentliche, auf Massenwirkung und -beeinflussung angelegte Rede das Arsenal »idealer«, das heißt sinngebender und gemeinschaftsbestärkender Begründungen und Bilder in stärkstem Maße mobilisiert und erweitert, andererseits brachten die Träger der Predigt- und Redekultur aufgrund der Bildungstraditionen, in welchen sie standen, alle Möglichkeiten allegorischer Deutung in die Auslegung der verwendeten *exempla*, der Texte und Bilder ein – wodurch das Verhältnis von Idealbild und Realität für den modernen Betrachter noch schwerer durchschaubar wird¹⁵).

Dies bleibt zu beachten, wenn das Problem des Wirkungszusammenhangs von Idee und Wirklichkeit aus heuristischen Gründen zunächst auf die Frage nach dem Verhältnis von Rhetorik und Politik in den italienischen Kommunen des 13. Jahrhunderts zugespitzt werden soll. Für uns heute ist »Rhetorik« nur ein Aspekt oder Ausfluß von Ideologie, aber Ideologie drängt auf Umsetzung, auf Verwirklichung, auf sichtbare Konsequenzen. Dies scheint mir so unmittelbar auf die mittelalterliche Rhetorik kaum zuzutreffen, wenngleich sich ihr, da sie Menschen erreichen will und soll, irgendeine Form des Realitätsbezugs sicher nicht absprechen läßt – was aber war, wenn wir an Erscheinungsformen des Lebens, an Verhaltensweisen der Menschen in der damaligen Zeit denken, in solchen Zusammenhängen »die Realität«? Wohin zielten die »Freiheitshymnen«, die im Liber Paradisus den der Abrechnung dienenden Verzeichnissen von Herren und Hörigen vorangestellt sind, was war ihre »Lebensfunktion«?

Diese Frage ist weniger abstrakt, als sie vielleicht erscheint. Schon die Abhandlung Vaccaris läßt deutlich erkennen, daß er unter den Begriff »affrancazione dei servi della gleba« Maßnahmen unterschiedlicher Art zusammengefaßt hat. Teilweise hat er Rechtsverhältnisse vermengt, die man nach neueren Forschungen deutlicher trennen muß. Eine differenzierende Betrachtung ergibt, daß das, was man 1256/57 in Bologna durchführte, in andere Richtung zielte als die Florentiner Politik von 1289/90. Je mehr von den bei Vaccari angeführten Beispielen man zur Ergänzung heranziehen will, desto vieldeutiger wird das Bild. Gemeinsam ist all diesen Vorgängen, daß sie Leibeigenen oder Hörigen einen neuen Status verschaffen, welcher bisherige personale Bindungen verändert oder aufhebt. Trotz der Verschiedenartig-

Heinrichs IV. Zugleich ein Versuch über die Erkennbarkeit menschlicher Individualität im hohen Mittelalter, in: Person und Gemeinschaft im Mittelalter. Karl Schmid zum 65. Geburtstag, hg. v. Gerd ALTHOFF u. a., Sigmaringen 1988, S. 345–367; Hagen KELLER, Zwischen regionaler Begrenzung und universalem Horizont. Deutschland im Imperium der Salier und Staufer, Berlin 1986, S. 84 ff.; sowie jetzt Hanna VOLLRATH, Konfliktwahrnehmung und Konfliktdarstellung in erzählenden Quellen des 11. Jahrhunderts, in: Die Salier und das Reich, hg. von Stefan WEINFURTER, Bd. 3, Sigmaringen 1991, S. 279–296. 15) Das Problem kann hier nicht breiter erörtert werden. Vgl. Peter VON MOOS, Das argumentative Exemplum und die »wächserne Nase« der Autorität im Mittelalter, in: Exemplum et Similitudo, hg. v. W. J. AERTS - M. GOSMAN, Groningen 1988, S. 55–84. Zum kommunikativen Kontext ARTIFONI (wie Anm. 12), BELTING (wie Anm. 12); Jacques LE GOFF - Jean Claude SCHMITT, Au XIII^e siècle. Une parole nouvelle, in: Histoire vécu du peuple chrétien, hg. v. J. DELUMEAU, 1, Toulouse 1979, S. 257–279.

keit der Maßnahmen ist, wo diesen eine »Begründung« mitgegeben wird, die Berufung auf die menschliche Freiheit ähnlich formuliert; wie die Texte zeigen, gab es so etwas wie einen in der Diktatlehre vermittelten Grundstock an »Freiheitsrhetorik«, aus dem man – in einer arengenartigen Einleitung – verschiedenartige Maßnahmen öffentlich rechtfertigen konnte¹⁶). War die so gefaßte »Idee menschlicher Freiheit« wirklich ein Motiv, ein Antrieb menschlichen Handelns? Oder haben die Kommunen im 13. Jahrhundert sich Freiheitsformeln aus antik und christlich beeinflusster Stillehre ausgeliehen, die – obschon nicht ganz ohne Wiederhall im eigenen Selbstverständnis – ihrer Politik nachträglich umgehängt wurden?

Um derartige Fragen beantworten zu können, wird man zunächst betrachten müssen, was in den belegten Fällen geschehen und in welche Zusammenhänge der einzelne Vorgang jeweils einzuordnen ist. Das Unbehagen über die hehren Worte, das mit Bezug auf die Bologneser Maßnahmen in der modernen Forschung oft artikuliert wurde, entspringt der begründeten Annahme, daß man die Befreiten wahrscheinlich größtenteils in eine wirtschaftlich sehr prekäre Lage entließ. Doch dürfen wir von einer Kommune des 13. Jahrhunderts fordern, daß sie, wenn sie schon allen Bewohnern von Stadt und Diözese die Freiheit verschaffen und sichern wollte, auch die möglicherweise negativen sozialen Folgen hätte abfangen müssen? Die Tatsache, daß eine solche »Sozialpolitik« ausblieb und daß man von den Befreiten mit allem Nachdruck dieselben Leistungen forderte, die andere freie Menschen erbringen mußten, stellt nicht unbedingt ein Argument gegen die Glaubwürdigkeit der Freiheitsidee dar. Bereits in sich bleibt ein bemerkenswertes Faktum, daß man das Problem der Hörigkeit so radikal anging. In Bologna wollte man die Unfreiheit grundsätzlich aufheben – wie immer diese Absicht motiviert gewesen sein mag. Soll die Erörterung über das Verhältnis von Rhetorik und Politik nicht abstrakt bleiben, muß also zuerst am einzelnen Beispiel nachgezeichnet werden, was damals geschah, was wohl den Anlaß für die Maßnahmen gab und wie weit die gezogenen Konsequenzen dem Anlaß noch entsprachen. Erst in einem zweiten Schritt kann dann gefragt werden, ob die rhetorische Einkleidung der Politik in den uns überlieferten Zeugnissen etwas über das Verhältnis von Idee und Wirklichkeit auszusagen vermag.

Im Gebiet von Bologna wurde 1256/57 die Abschaffung der Hörigkeit beschlossen und realisiert¹⁷). »I fatti sono arcinoti«, heißt es in einer der jüngsten Arbeiten über diese Aktion¹⁸); ich will sie hier aber doch resümieren und die einschlägigen Quellen einer etwas ausführlicheren Betrachtung unterziehen. Mit dem Ziel, die Unfreiheit in ihrer Stadt und ihrem Hoheitsgebiet vollständig und für immer aufzuheben, kaufte die Kommune alle Leibeigenen frei, indem sie deren Herren für jeden Unfreien über 14 Jahren mit 10 Pfund, mit 8 Pfund für jeden Minderjährigen entschädigte. Über 6000 habe es damals dort gegeben, behauptet eines der Proömien zum Liber Paradisus¹⁹). Die moderne Forschung zählte in

16) BENSON (wie Anm. 8), S. 200–207.

17) VACCARI (wie Anm. 2), S. 100f.; vgl. im übrigen die oben Anm. 4 und 5 aufgeführte einschlägige Literatur.

18) PINI (wie Anm. 5), S. 383.

19) Liber Paradisus (wie Anm. 8), S. 73 (vgl. unten Anm. 25).

diesem Buch zunächst 5791 und hielt dem Mittelalter nachsichtig sein Unvermögen im Umgang mit Zahlen und Summen vor – die Tatsache, daß in den jüngeren Arbeiten bald 5855, bald 5682 Eigenleute ausgeworfen werden, macht ersichtlich, daß angesichts der Quelle auch moderne Rechenkünste an Grenzen stoßen²⁰). Diejenigen, die auf 5791 Unfreie kamen, haben errechnet, daß die Ablösung die kommunalen Finanzen mit 52686 Libbre belastete. Die Entschädigungssummen waren in drei Raten jeweils in den ersten vier Monaten der Jahre 1257, 1258 und 1259 an die ehemaligen Besitzer zu entrichten. Zur Abwicklung dieses Geschäfts wurde der Liber Paradisus angelegt. Nach Stadtvierteln geordnet, listet er die Namen der Herren mit ihren von der Kommune freigekauften Eigenleuten auf²¹). Vor die Namen der Minderjährigen ist stets sorgfältig ein *m* (*minor*) gesetzt, was die Abrechnung erleichterte. Drei der vier den Stadtvierteln entsprechenden Faszikel haben ein Vorwort erhalten, das die Aktion der Kommune aus einem allgemeinen Prinzip begründet – es sind jene Texte, die den einen als hoher Ausdruck kommunalen Freiheitsbewußtseins gelten, während andere sie als fromme Phrasen zur Verbrämung einer brutalen Vorteilmahme werten.

Über die Vorgänge selbst sagt der Liber Paradisus wenig, und er schweigt insbesondere über den konkreten Zusammenhang, in den die Maßnahmen gehörten. Alle weitergehenden Informationen verdanken wir Ratsbeschlüssen, die in die Statutenbücher übernommen wurden, das heißt wiederum nicht einer eigenständigen Dokumentation des gesamten Vorgangs, sondern nur Einzelstücken, die aufgrund ihres normativen Charakters auf Dauer in den Rechtssammlungen festgehalten wurden²²). Den Anfang macht – worauf Luigi Simeoni hingewiesen hat – eine Bestimmung, die zeigt, daß eine Aktion geplant war, aber in bestimmten Kreisen offensichtlich auf erbitterte Kritik stieß. Die Kommune sah sich gehalten, am 7. Juni 1256 all denen die Todesstrafe durch Enthauptung anzudrohen, die einem der amtierenden Anzianen, Konsuln oder Statutenredaktoren, die mit einem *statutum facti vel faciendi* befaßt waren, das heißt mit einer offensichtlich im Stadium der abschließenden Beratung befindlichen Vorlage, eine *offensio* zufügten. Unter den gleichen Schutz wurden alle diejenigen gestellt, die in den Ratsgremien für die Entschließung eintreten würden oder eingetreten sind. Die zwölf Anzianen, die acht Konsuln und die zehn *statutarii* werden namentlich aufgeführt. Sollte jemand aus dem genannten Personenkreis oder ein anderer Angehöriger des Popolo wegen dieses Statuts in seinen Gütern geschädigt werden, so drohte

20) 5.791: SIMEONI (wie Anm. 5), S. 12; PINI (wie Anm. 5), S. 383; 5.855: Gherardo ORTALLI, La famille à Bologna au XIII^e siècle, entre la réalité des groupes inférieurs et la mentalité des classes dominantes, in: Famille et parenté dans l'occident médiéval, hg. von Georges DUBY und Jacques LE GOFF (Collection de l'École Française de Rome 30), Rome 1977, S. 205–223, hier S. 208; 5.682: KOTEL'NIKOVA (wie Anm. 5), S. 163.

21) Die Aufstellung wird – konfrontiert mit den Estimi des späten 13. Jahrhunderts – im Hinblick auf die soziale Stellung der Leibeigenenbesitzer ausgewertet von Nikolai WANDRUSZKA in einem Münsteraner Dissertationsprojekt über die Oberschichten Bolognas im 12.–13. Jahrhundert und ihre Rolle in der Kommune.

22) Luigi FRATI (Ed.), Statuti di Bologna, 3 Bde. Bologna 1869–1877; wichtige Stücke ediert als Anhang zum Liber Paradisus (wie Anm. 8), S. 103–127.

dem Täter das Vierfache der gesetzlichen Strafe²³). Der Gegenstand der Kontroversen ist klar gekennzeichnet: Es ging um die Heranziehung von Unfreien oder von mit unfreien Frauen Verheirateten zu öffentlichen Leistungen. Zu dieser Frage war bereits für das Jahr 1209 ein Statut erlassen worden²⁴). Die Statuten von 1256/57, die nun der allgemeinen Befreiung der Hörigen gelten, behalten die Rubrik »De hominibus habentibus ancillas in uxores« bei. Der Ausgangspunkt der Neuberatung scheint das Faktum gewesen zu sein, daß, gleichgültig ob der Mann oder die Frau hörig war, in beiden Fällen die Kinder zu Eigenleuten wurden. In einem der drei Proömien des Liber Paradisus heißt es, daß es eben wegen der Vererbung der Unfreiheit in Bologna mittlerweile mehr als 6000 Leibeigene gebe und daß dadurch die Unfreien so zunähmen, daß in kurzer Zeit die Diözese voll von Unfreien wäre und nur noch wenige Freie übrigblieben²⁵). Von dieser Entwicklung war die Kommune direkt betroffen, denn die Eigenleute unterlagen nicht der Steuerpflicht. Potentiell verlor die Kommune mit jeder Ehe eines oder einer Hörigen künftige Steuerzahler. Offensichtlich lag hier ein, wenn nicht das auslösende Moment für die Aktion.

Dieser Zusammenhang läßt sich aus den Texten selbst belegen. Am gleichen 7. Juni 1256, an dem die für eine Statutenänderung eintretenden Mitglieder des Kommunalregiments und der Ratsgremien durch das Sondergesetz erhöhten Schutz erhielten, wurden bereits Präzisierungen und erste Änderungen zu dem älteren Statut »De hominibus habentibus ancillas in uxores« beschlossen. Hatte man früher diesen Männern ausdrücklich die Befreiung *a publicis factionibus* zugesprochen, so verfügte man nun ausdrücklich das Gegenteil: *quod aliquis homo liber occasione uxoris ancillae non resparmietur a publicis factionibus* – wenigstens die Ehemänner der Unfreien sollten weiterhin der Leistungs- und Steuerpflicht gegenüber der Kommune unterliegen²⁶). Schon das ältere Statut hatte sich detailliert mit der Immunität der Hörigen beschäftigt und insbesondere für die *maxinate* – die *homines de masnata*, das heißt das unfreie Hausgefolge in den ländlichen Besitzungen und den Stadtpalästen der Herren – deutlich die *publicae factiones*, von welchen sie frei waren, abgehoben von den Leistungen, die sie wie jeder freie Einwohner erbringen mußten: Mitwirkung bei Arbeiten zur Instandhaltung von Straßen, Brücken und Kanälen, Wachdienste und ähnliches, die von den Konsuln der Dörfer oder vom Podestà in der Stadt allen Einwohnern auferlegt wurden²⁷). Wie schon dieses

23) FRATI (wie Anm. 22) 1, lib. VI rub. XIV. c S. 476f.: *De penis offendentium aliquem infrascriptorum* (Einzelüberlieferung in Codex 59); dazu SIMEONI (wie Anm. 5), S. 9f.

24) FRATI (wie Anm. 22) 1, lib. VI rub. XXIV S. 489f., vgl. Liber Paradisus (wie Anm. 22), S. 103.

25) Liber Paradisus (wie Anm. 8), S. 73: ... *et quia servi ex duplici causa fiunt ex servorum seu ancillarum natione aut hostium captione, Bononie civitas cum sua diocesi rubigine servitutis erat plurimum obfuscata et inter servos et ancillas ultra sex milia presentialiter continebat. Quapropter Commune Bononie civitatis per omnia bona dicta in tantum videns servorum numerum augmentari quod hinc ad breve tempus episcopatus plenus totaliter esset servis et pauci liberi remanerent ...*

26) Liber Paradisus (wie Anm. 8), S. 103.

27) Liber Paradisus (wie Anm. 8), S. 103: ... *et dicimus quod omnes maxinate qui sunt in villis districtus Bononie vel locis debeant se astringere iuramento rectori illius terre vel loci de non faciendo dampnum vel furtum set de publicis factionibus comunis Bononie, scilicet collectis, boateriis et aliis serviciis que prestant*

ältere Statut, erscheinen auch alle Änderungen und Neuerungen der Befreiungsaktion im Kontext von Bestimmungen, in denen es um Besteuerung oder die Befreiung gewisser Gruppen von der Steuerpflicht geht. Um 1250 war die Kommune intensiv mit dieser Materie befaßt; Giovanni Tabacco hat aus diesem Zusammenhang 1976 einige Paragraphen besprochen, die verhindern wollen, daß die Steuerfreiheit des Adels und der alten Ritterfamilien auf diejenigen ausgedehnt wird, die von der Kommune in den letzten Jahrzehnten zum Reiterdienst herangezogen worden waren und auf der Basis ihres Wohlstands den Lebensstil der städtischen Ritterschaft annahmen²⁸). Offensichtlich ging es darum, den Kreis derjenigen, die durch Privileg von normalen Bürger- und Einwohnerpflichten ausgenommen waren, möglichst klein zu halten und die Zahl der Steuerpflichtigen mit der Befreiungsaktion von 1256/57 auf einen Schlag zu vergrößern und für die Zukunft vor einem statusbedingten Schrumpfen zu bewahren. »Auf daß die Stadt Bologna und ihr Hoheitsgebiet sich fülle mit freien Menschen«, wie es in dem am 3. Juni 1257 erlassenen Statut »De manutendo statuto facto super liberis accipientibus ancillas in uxores« heißt, bedeutete auch und vielleicht sogar in erster Linie: mit Steuerzahlern²⁹).

Wie sehr es der Kommune darauf ankam, zeigt der strikte Befehl an alle Freigekauften, sich umgehend in die Herdstellenverzeichnisse, das heißt die primären Unterlagen für die Besteuerung³⁰), des Ortes eintragen zu lassen, an dem sie Wohnung nahmen. Wer dies nicht innerhalb von vier Monaten tat, sollte *tamquam homicida*, wie ein Mörder, verfolgt und bestraft

civitati, sint immunes, set pro viis refficiendis et pontibus et de aquis et similibus que fieri expediant in terra illa in qua habitant et eius guardia et pertinentia tanquam habitatores et tantum de hiis serviciis teneantur sicut liberi sub consulibus suis ...

28) Giovanni TABACCO, Nobili e cavalieri a Bologna e a Firenze tra XII e XIII secolo, in: StM 3^a serie, 17.1 (1976) S. 41–79; zur Deutung vgl. Hagen KELLER, Adel, Rittertum und Ritterstand nach italienischen Zeugnissen des 11.–14. Jahrhunderts, in: Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Fschr. für Josef Fleckenstein zu seinem 65. Geburtstag, hg. v. Lutz FENSKE u. a., Sigmaringen 1984, S. 581–608, bes. S. 583 ff.

29) FRATI (wie Anm. 22) 1, lib. VI rub. XIX.b S. 482–485, Zitat S. 482 (... *ad hoc ut civitas bon. et districtus liberis hominibus repleatur* ...), vgl. Liber Paradisus (wie Anm. 22), S. 125 ff. Zum steuerlichen Aspekt zuletzt PINI (wie Anm. 5), bes. S. 385 ff.

30) Vgl. HESSEL (wie Anm. 4), S. 390 ff.; F. BOCCHI, Le imposte dirette a Bologna nei secoli XII e XIII, in: NRS 57 (1973) S. 273–312. Umfangreiche Literatur über die Steuerpolitik der italienischen Kommunen bei PINI (wie Anm. 5), S. 370 Anm. 18; vgl. demnächst auch Peter LÜTKE WESTHUES, Die kommunale Vermögenssteuer (estimo) im 13. Jahrhundert. Rekonstruktion und Analyse des Verfahrens, in: Formen und Funktionen von Schriftgut in den oberitalienischen Kommunen, hg. von Hagen KELLER/Thomas BEHRMANN (MMS, erscheint 1992). Daß Unfreie in Katastern gewöhnlich unter dem Vermögen ihrer Herren aufgeführt sind, zeigt das Beispiel von Perugia: Alberto GROHMANN, L'imposizione diretta nei comuni dell'Italia centrale nel XIII secolo. La ›Libra‹ di Perugia del 1285 (Collection de l'École Française de Rome 91), Rome 1986, S. 40 ff.

werden³¹⁾. Antonio Ivan Pini hat diesen Aspekt der Aktion mit Nachdruck unterstrichen³²⁾. Durch entsprechende Verfügungen versuchte man vor allem die Steuerzahler in den Dörfern zu vermehren, die erheblich schwerer belastet waren als die Städter. Schon für 1246 war in Bologna beschlossen worden, daß alle, die während der letzten fünf Jahre in die Stadt gezogen waren, in ihre Dörfer zurückkehren mußten³³⁾; ähnlich sollten auch von den Befreiten nicht nur diejenigen, die im Distrikt lebten, sich dort in die Steuerlisten einschreiben lassen, sondern auch diejenigen, die während der letzten fünf Jahre in den Comitatus von Bologna zugezogen waren³⁴⁾. Gerade diese Bestimmung durfte nicht durch Ausnahmen durchlöchert und nicht durch künftige Beschlüsse aufgehoben werden. Der Hintergrund der Verfügungen wird 1246 erläutert: da sich der Contado von Bologna immer mehr leere und niemand dort bleibe außer Armen, die keine Steuern zahlen und keine öffentlichen Leistungen für die Kommune Bologna erbringen könnten, und weil die Ländereien der Städter wüst lägen und niemand sie bearbeite³⁵⁾.

Es gab also genug akute Probleme, um über eine »Bevölkerungspolitik« nachzudenken, die man – mit verschiedenartigen Mitteln – damals auch in anderen italienischen Kommunen betrieb³⁶⁾. Überall stehen die gleichen Probleme im Vordergrund: der rasch steigende Finanzbedarf, den beispielsweise Bologna damals durch Anleihen bei Bankiers aus Florenz und anderen Städten decken mußte³⁷⁾, sowie die Versorgungspolitik, die unter anderem ausreichende Arbeitskraft in der Landwirtschaft, das heißt genügend Pachtbauern, zur Voraussetzung hatte³⁸⁾. Das Interessante am Bologneser Fall ist der radikale Ansatz, die Probleme durch die Aufhebung der Hörigkeit zu lösen.

Der Ausgangspunkt war, wie gesagt, das Problem der Ehen zwischen Freien und Unfreien, welche die Unfreiheit der Kinder freier Elternteile zur Folge hatte. Schon am 7. Juni 1256 hat

31) FRATI [wie Anm. 22] 1, lib. VI rub. XIX.d S. 485f. (vgl. Liber Paradisus [wie Anm. 22], S. 126f.): *Item statuimus et ordinamus quod liberati a servitute pro comuni bon. ... teneantur et debeant se facere scribi in fumantibus illius terre districtus bon. ubi ei [sic] placuerit ... nominando terram cum qua et in qua esse voluerit et cum ea facere publicas factiones infra IIII menses post reformationem huius statuti, et qui contra fecerit ipso iure in banno comunis bon. [sc. sit] tamquam homicida ...*

32) PINI (wie Anm. 5), S. 385.

33) FRATI (wie Anm. 22) 1, lib. VI rub. XIV S. 475; HESSEL (wie Anm. 4), S. 305; PINI (wie Anm. 5), S. 382.

34) FRATI (wie Anm. 22) 1, lib. VI rub. XIX.d S. 485f., vgl. Liber Paradisus (wie Anm. 22), S. 126f. Von Personen, die in die Stadt immigriert waren und sich nun im Comitatus einschreiben lassen sollten (so PINI, wie Anm. 5, S. 385f.), ist im Quellentext nicht die Rede.

35) FRATI (wie Anm. 22) 1, lib. VI. rub. XIV S. 475: *Quia ... episcopatus bon. vacuatur, et nullus remaneat in illis [sic] nisi pauperes et qui non possunt solvere collectas, nec facere publicas factiones comunis bon., et terre hominum Civitatis remaneant beduste et non laborantur ...*; vgl. PINI (wie Anm. 5), S. 381f.

36) PINI (wie Anm. 5), S. 371f., mit weiterer Literatur.

37) PINI (wie Anm. 5), S. 387.

38) Zum Problem grundlegend Hans Conrad PEYER, Zur Getreidepolitik oberitalienischer Städte im 13. Jahrhundert (VIÖG. 12), Wien 1950, besonders S. 23–26, 73–94; PINI (wie Anm. 5), S. 380f., vgl. S. 389.

man eine zweite Änderung der älteren Bestimmungen beschlossen: War früher klar gesagt worden, daß Kinder einer freien Frau und eines unfreien Vaters unfrei seien, also nach germanischen Rechtsprinzipien der ärgeren Hand folgten, so wird dies für die Zukunft aufgehoben – hier solle das *ius commune* gelten, wie dies im älteren Statut schon für Kinder *ex servis ecclesiarum et ingenuis mulieribus* verfügt worden war. Das heißt, daß künftig nach römischem Recht die Kinder die Freiheit der Mutter erben³⁹⁾.

Offensichtlich muß die Wendung auf die allgemeine, noch radikalere Lösung des Problems rasch erfolgt sein. Am 26. Juni 1256 ermächtigte der Populus die Anzianen, Konsuln, Zunftvorstände, Leiter der Waffengesellschaften mitsamt allen Mitgliedern des kleinen und großen Volksrates, einem Schiedsgericht die Entscheidung über Maßnahmen zu übertragen, durch die »unfreie Knechte und Mägde eingingen in Kommune und Volk von Bologna, so daß alle Bewohner sowohl der Stadt wie des Distrikts frei seien«. Das Ziel stand fest, auch über die Schiedsrichter war man sich einig: Als solche sollten der Podestà und der Capitano fungieren. Und der Weg für den Kompromiß war vorgezeichnet: der Schiedsspruch sollte der Auslösesumme gelten⁴⁰⁾. Man war also zum Freikauf aller Hörigen entschlossen, hatte allem Anschein nach auch eine prinzipielle Zustimmung der Gegenseite, und es ging nur noch darum, was die Aktion kosten würde, das heißt, was die Herren als Entschädigung für den Verzicht auf ihre Rechte erhalten sollten. Diese bestimmten – und zwar alle einzelnen namentlich, wie das erhaltene Register mit dem dort eingetragenen Notariatsinstrument zeigt – einen Mann zu ihrem *procurator et nuntius specialis*, der an ihrer Stelle den Schiedsrichtern die Entscheidungsvollmacht gab⁴¹⁾.

Was folgt, ist weitgehend Geschäft, enthält aber doch einige in unserem Zusammenhang erwähnenswerte Einzelheiten. Am 31. Juli 1256 beschließen die kommunalen Organe, daß niemand zum Haushörigen gemacht oder als solcher eingeschrieben werden dürfe, der nicht bereits seit langem oder von seinen Eltern her zu dieser Kategorie gehöre, und daß alle, die nicht in die Hörigenverzeichnisse eingeschrieben würden, ipso iure als frei gelten sollten. Offensichtlich fürchtet man Betrug in jeder Richtung: Den Herren drohen für falsche Deklarationen empfindliche Geldstrafen; wer sich als *servus* einschreiben läßt und es nicht ist, soll ebenso durch Amputation eines Fußes bestraft werden wie der, der seine »Eigenschaft« bestreitet und dann doch der Hörigkeit überführt werden kann⁴²⁾. Auch dieses Dokument bestätigt, daß die grundsätzliche Entscheidung gefallen war und man die Unterlagen für die

39) Vgl. Joseph FREISEN, Geschichte des kanonischen Eherechts bis zum Verfall der Glossenliteratur, Paderborn 1893, S. 291 mit Anm. 61; zum Problemzusammenhang ferner Peter LANDAU, Hadrians IV. Dekretale »Dignum est« (X.4.9.1.) und die Eheschließung Unfreier in der Diskussion von Kanonisten und Theologen des 12. und 13. Jahrhunderts, in: SG 12 (= Collectanea Stephan Kuttner 2), Bononiae 1967, S. 511–553; André GOURON, Liberté, Servage et Glossateurs, in: Recueil de mémoires et travaux publiés par la société d'histoire du droit et des institutions des anciens pays de droit écrit 11 (1980) S. 41–51.

40) Liber Paradisus (wie Anm. 8), S. 104.

41) Liber Paradisus (wie Anm. 8), S. 105–111.

42) Liber Paradisus (wie Anm. 8), S. 120f.

noch festzusetzende Entschädigung bereits vorbereitete. Am 25. August erfolgte der Schiedsspruch: Jeder Herr und jede Herrin bekam je nach Alter des oder der Hörigen zehn beziehungsweise acht Pfund pro Kopf. Den Herren fiel zusätzlich das *peculium*, der mobile und immobile Besitz der Hörigen, in vollem Umfang zu, und die kommunalen Instanzen erhielten Vollmachten, in diesem Punkt jederzeit zur gerichtlichen Nachprüfung zu schreiten⁴³. Es war die nackte Freiheit, welche die Kommune den Hörigen verschaffte, die sich nun in die Bürger- und Steuerlisten eintragen lassen mußten. Ein knappes Jahr später, am 3. Juni 1257, wurden neue Statuten zur Absicherung der Aktion erlassen: Kein Gericht darf eine Klage betreffs Unfreiheit oder Hörigkeit annehmen; wer künftig behauptet, jemand sei sein Eigenmann oder seine hörige Magd, oder gar darum Klage zu führen versuchte, soll mit tausend Pfund bestraft werden und dem Bann unterliegen, bis er bezahlt hat, desgleichen jeder, der künftig einen Menschen als Unfreien, Haushörigen oder (und hier kommen die Begriffe für Formen persönlicher Abhängigkeit aus dem römischen Recht) als *ascriptitius*, *censitus* und *iuugo servitutis obligatus vel astrictus* annimmt; bei geistlichen Personen kann nicht nur der Zuwiderhandelnde, sondern auch die Institution, der er angehört, straflos geschädigt werden. Am schlimmsten trifft es diejenigen, die eine Verknechtung an sich geschehen lassen oder sich vertraglich in Hörigkeit begeben: ihnen sollen die Zunge, die Hände und ein Fuß amputiert werden. Hier steht auch die Verfügung, jeden, der die Eintragung in die Herdstellenverzeichnisse unterläßt, als Mörder zu behandeln⁴⁴.

Die Androhung solch drakonischer Strafen demonstriert die Entschlossenheit der Kommune, verrät aber auch, daß die Befreiung der Hörigen nicht ohne Widerstände ablief, daß man Betrug aus Profitgier befürchtete und daß auch den Befreiten nicht nur eine Wohltat erwiesen wurde. Zweifellos sind die Proömien des Liber Paradisus vor diesem Hintergrund zu lesen. Man stand vor einem Begründungszwang, sowohl gegenüber den – zum Teil unzufriedenen – Herren wie gegenüber den – zum Teil unglücklichen – Hörigen und sicher nicht minder gegenüber dem *populus* selbst, der mit seinen Steuern die Aktion mitfinanzierte. Aber man hatte – aus aktuellen Problemen heraus – die Ursache unerwünschter Entwicklungen diagnostiziert und suchte ihnen durch eine radikale Maßnahme entgegenzutreten. Eine Analyse hatte die Wurzeln der Mißstände bloßgelegt: die Vererblichkeit des Hörigenstatus. Und man zog die Konsequenz, im eigenen Gebiet Hörigkeit ganz und für immer abzuschaffen. Dies geschah auf dem einzigen rechtlich möglichen und unanfechtbaren Weg: durch vertraglich ausgehandelten Loskauf.

Zweifellos hätte es den Bolognesen des 13. Jahrhunderts völlig fern gelegen, diese Idee um des Freiheitsprinzips willen zu exportieren – es sei denn, ein Bolognese hätte beispielsweise als Podestà einer anderen Kommune in ähnlichen Schwierigkeiten aus praktischen Gründen eine analoge Problemlösung vorgeschlagen⁴⁵. Aber man hatte das Bedürfnis, das, was aus Not-

43) Liber Paradisus (wie Anm. 8), S. 122ff.

44) FRATI (wie Anm. 22), lib. VI rub. XIX.b und XIX.d S. 483 und 486, vgl. Liber Paradisus (wie Anm. 8), S. 125 und 127.

45) Vgl. Anm. 54.

wendigkeit beschlossen worden war, einem hohen Prinzip zuzuordnen, ihm die höchstmögliche religiöse und moralische Rechtfertigung zu geben. Was Kommune und Volk von Bologna ins Werk setzten, stand in Einklang mit dem providentiellen Heilsplan: Gott hatte den Menschen frei geschaffen, durch die Übertretung des göttlichen Gebots war der Mensch in die Bande einer existentiellen Unfreiheit gefallen, die im Völkerrecht als Status gespiegelt wird; aber wie Gott durch den Opfertod Christi den Menschen aus der existentiellen Unfreiheit erlöst hatte, so löste die Kommune in ihrem Jurisdiktionsbereich diejenigen aus, die nach irdischem Recht, nach dem *ius gentium*, unfrei waren. Sie tat damit, den eigenen Prinzipien treu, ein gutes Werk⁴⁶). Das sollte den Bürgern vermittelt werden; die Wirkung solcher Bilder und Vergleiche wird uns in Werken dieser Zeit aus der städtischen Welt Italiens ja für öffentliche Reden und geistliche Predigten gleichermaßen beschrieben und ist auch die Legitimation für die kommunale Propaganda in öffentlicher Malerei⁴⁷). In dieser Richtung möchte ich versuchen, das Verhältnis von Idee und Wirklichkeit, von Rhetorik und Politik hier zu bestimmen: Man verstand das, was man aus praktischen Erwägungen tat, aus dem übergreifenden Zusammenhang der Weltordnung heraus und versuchte es in diese Ordnung einzufügen. Man brauchte diese starke Legitimation, weil man den uralten Zustand der Menschheit in der eigenen Gemeinschaft aufheben wollte und erklären wollte, was man damit »in Wirklichkeit« tat – wobei diese »Wirklichkeit« nicht diejenige unseres Themas ist. Aber man hätte aus der dieser Rechtfertigung zugrundeliegenden Einsicht wohl nie allgemeine Handlungsmaximen abgeleitet, wenn es keinen praktischen Anlaß zum Handeln in diesem Sinne gab.

Zum Verständnis der Aktion und zur Abgrenzung von anderen kollektiven Hörigenbefreiungen des 13. Jahrhunderts bedarf es noch eines Blicks auf die Art der Unfreiheit, die in Bologna aufgehoben wurde. Nichts deutet darauf hin, daß es hier um die Jurisdiktion, das heißt um die volle Durchsetzung der Territorialhoheit der Stadtkommune gegangen sein könnte⁴⁸). Wie weit die Rechte der Herren über die Unfreien im Besitz von Boden oder ländlichen Bannherrschaften gründeten, wird nirgends angesprochen. Kirchen fehlen in den

46) Vgl. im Liber Paradisus (wie Anm. 8) zwei der drei Proömien (S. 5f., 73).

47) Vgl. BELTING (wie Anm. 12); ARTIFONI (wie Anm. 12). Die Wirkung von Predigten in der Zeit um 1400 wird beleuchtet aus dem Briefwechsel zwischen Francesco Datini und seiner Frau Margherita, vgl. Iris ORIGO, »Im Namen Gottes und des Geschäfts«. Lebensbild eines toskanischen Kaufmanns der Frührenaissance, München ²1986 (= The Merchant of Prato. Francesco di Marco Datini, ²1963), S. 284 ff.; 292 ff. Vgl. DIES., Der Heilige der Toskana. Leben und Zeit des Bernardino von Siena, München 1989 (= The World of San Bernardino, 1963), die ihre lebendige Darstellung weitgehend auf den erhaltenen Predigttexten des Heiligen aufgebaut hat. Vgl. ferner Roberto RUSCONI, Predicatori e predicazione, in: Storia d'Italia, Annali 4: Intellettuali e potere, a cura di Corrado Vivanti, Torino 1981; C. DELCORNO, La predicazione nell'età comunale, Firenze 1974.

48) Diese Politik hatte die Kommune in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts bereits zum Abschluß gebracht. Vgl. HESSEL (wie Anm. 4), S. 304 ff., 311–317.

Entschädigungslisten völlig, obwohl gerade sie über Orts herrschaften verfügten⁴⁹⁾; und wo für die Zukunft das Eingehen freiheitsmindernder personaler Bindungen verboten wird, ist nur der Fall vorgesehen, daß ein Geistlicher als Einzelperson^{49a)}, nicht aber eine Kirche als Institution dem Verbot zuwiderhandeln könnte. Auch die Tatsache, daß viele Herrinnen und Herren nur über ganz wenige Unfreie, manchmal nur über einen oder eine verfügten⁵⁰⁾, spricht gegen die Ableitung der »Eigenschaft« aus bannherrlichen Rechten, wenngleich solche umgekehrt bei den Dutzenden oder gar Hunderten von Hörigen, die manche Besitzer ihr eigen nannten, ein Ausgangspunkt der Hörigkeit gewesen sein dürften. In allen Zeugnissen wird die Masnada, das dem Herrenhaushalt zugeordnete, aber nicht unbedingt in seinem Verband lebende unfreie Gesinde, in den Vordergrund gerückt. Nach den Statuten sind diese *homines de maximata* in Strafsachen ausdrücklich der regulären Gerichtsbarkeit unterworfen und sollen in den Dörfern oder in der Stadt gegenüber der Gemeinde und deren Organen denselben Sicherheits- und Gehorsamseid leisten wie die freien Einwohner⁵¹⁾. Da die Regelungsabsicht 1256 nur den Status persönlicher Unfreiheit und die aus ihm abzuleitende Steuerbefreiung betraf und alle weitergehenden Differenzierungen unerheblich waren, verbieten sich wohl zu deutliche Abgrenzungen rechtlicher Art. Nicht zu entscheiden ist von den Texten her, ob zur »Zielgruppe« der Maßnahmen auch Sklaven im Sinne der sich damals in Italien wieder ausbreitenden vollen Sklaverei gehörten⁵²⁾; nach allen verfügbaren Angaben zum Problemfeld halte ich dies für unwahrscheinlich.

Damit wird freilich die Bologneser Aktion von 1256 zu einem Sonderfall, der sich nur bedingt mit anderen Maßnahmen zur kollektiven Befreiung von Hörigen aus dem italienischen Duecento vergleichen läßt. Denn in allen anderen überlieferten Fällen geht es um die Aufhebung feudaler Jurisdiktion, sei es, daß weltliche oder kirchliche Herrschaftsträger gegenüber einer Landgemeinde oder gegenüber grund- und bannherrlich gebundenen Hinterlassenen auf ihre Rechte teilweise oder ganz verzichten, sei es, daß Stadtkommunen solche Rechte von den ursprünglichen Herren übernehmen und die Bevölkerung zu freien Landbewohnern erklären, wobei Reallasten gegenüber den Herren (mit Merkmalen der Unfreiheit) sogar bestehen bleiben können. Beispiele für eine kommunale Politik in dieser Richtung setzen schon in der Zeit um 1200 ein. Verona etwa hat 1207 16500 und 1217 noch einmal

49) Vgl. HESSEL (wie Anm. 4), S. 395f.; Giovanni TABACCO, Nobiltà e potere ad Arezzo in età comunale, in: StM 3^a serie, 15 (1974) S. 1–21.

49a) Liber Paradisus (wie Anm. 8), S. 125.

50) Liber Paradisus (wie Anm. 8), z. B. S. 35 (Albricus de Ceula), S. 36 (Richeldina uxor Guasconis Gerardini Albrici, Guido domini Buvaelli Venetici, Guisla uxor domini Victorii de Carrariis), S. 47 (Tutadonna uxor condam domini Pipini) und öfter. Genauere Aufstellungen bietet WANDRUSZKA (wie Anm. 21).

51) Liber Paradisus (wie Anm. 8), S. 103.

52) Michel BALARD, Remarques sur les esclaves à Gênes dans la seconde moitié du XIII^e siècle, in: MAH 80 (1968) S. 627–680; Alfred HAVERKAMP, Zur Sklaverei in Genua während des 12. Jahrhunderts, in: Geschichte in der Gesellschaft, Fschr. für Karl Bosl zum 65. Geburtstag, hg. von Friedrich PRINZ/Franz-Josef SCHMALE/Ferdinand SEIBT, Stuttgart 1974, S. 160–215.

15000 Veroneser Pfund investiert, um die Herrschaft des Bischofs über drei Dörfer abzulösen. Die Bewohner wurden zu *liberi ac cives Romani* erklärt und durften ihr *peculium* behalten; aber Gegenstand der Transaktionen waren nicht wie in Bologna die einzelnen Personen, sondern orts- und bodengebundene Herrschaftsrechte, deren Ertrag man bei der Ablösung pauschal veranschlagte⁵³).

Mit Recht werden solche Vorgänge zusammengesehen mit der damals einsetzenden Politik der Stadtkommunen, *villae francae* oder *borghi franchi* zu gründen, deren Bewohner denselben Freiheitsstatus als *cives Romani* zugesagt bekommen, allerdings oft noch verbunden mit steuerlichen Vergünstigungen oder dem Versprechen, von der herrschenden Kommune wie die Stadtbürger selbst behandelt zu werden⁵⁴). So entstehen Inseln, in welchen die feudale Bannherrschaft mit ihren Ansprüchen auf bestimmte Abgaben, auf Hand- und Spanndienste, Beherbergung und Sonderbeihilfen durch die Hoheit der Stadtkommune ersetzt ist, in welchen aber durchaus Eigenleute von der Art, wie sie in Bologna 1256 befreit wurden, leben können. In den Auseinandersetzungen der Stadtkommunen mit Adelsfamilien oder einer Exilpartei kann es ein Mittel des Kampfes werden, die Hintersassen der Feinde für frei und zu römischen Bürgern zu erklären, um die Herrschaftsposition der Gegner zu treffen⁵⁵).

Auf der gleichen Linie liegen die Maßnahmen von 1289/90 in Florenz, die das zweite bekannte Beispiel für eine kollektive Befreiung von Hörigen durch eine Stadtkommune bilden⁵⁶). Man hatte in Florenz Wind davon bekommen, daß das Domkapitel einen Herrschaftskomplex im Mugello an eine Adelsfamilie verkaufen wollte, und versuchte nun, diese Herrschaft für die Kommune zu erwerben. Deshalb wurden zunächst derartige Transaktionen grundsätzlich verboten: Nur die Kommune war künftig in solchen Fällen als Käufer zugelassen; außerdem sollte das Recht der Abhängigen, sich persönlich freizukaufen, ebenso unangestastet bleiben wie die Möglichkeit, daß die Herren ihre Rechte en bloc an die Hintersassen veräußerten. Wiederum wird dem Beschluß ein als *dictamen* gestaltetes Lob der Freiheit vorangestellt, die es jedem erlaubt, nach eigener, nicht nach fremder Willensentscheidung zu

53) CASTAGNETTI (wie Anm. 5), S. 43f., vgl. S. 110–117.

54) Gina FASOLI, Ricerche sui Borghi Franchi dell'alta Italia, in: RSDI 15 (1942) S. 139–214; Francesco PANERO, I borghi franchi del comune di Vercelli: Problemi territoriali, urbanistici, demografici, in: Bollettino storico Vercellese 16–17 (1981) S. 5–43. Neben ihrer Politik der Errichtung von *borghi franchi* ordnete die Kommune Vercelli im Jahre 1243 die Befreiung der Hörigen im Contado an: VACCARI (wie Anm. 2), S. 122ff.; CASTAGNETTI (wie Anm. 5), S. 46f. Zu beachten ist, daß der Vercelleser Podestà von 1243, Guilielmus de Sorexina, aus derselben Mailänder Familie stammt wie der an den Bologneser Beschlüssen von 1256 wesentlich mitbeteiligte dortige Capitaneus populi, Bonacurxius de Surrexina.

55) Documenti dell'archivio comunale di Vercelli relativi a Ivrea, ed. Guiseppe COLOMBO (Biblioteca della società storica subalpina 8), Pinerolo 1901, Nr. 124 S. 203 (1243 Juli 10): *Insuper dictus potestas statuit et ordinat et pronuntiat quod omnes eius [i. e. Petri Bicherii] homines quos habet in districtu Vercellarum uel alibi sint liberi et franchi*. Pietro Bicchieri war zum damaligen Zeitpunkt der Führer der ghibellinischen Partei in Vercelli (freundlicher Hinweis von Petra Koch).

56) Dazu DAVIDSOHN (wie Anm. 4); VACCARI (wie Anm. 2), S. 112–122, Quellenanhang S. 178–182; DERS. (wie Anm. 3), S. 23–26, Quellenanhang S. 57–76; Enrico FRUMI, Fioritura e decadenza dell'economia fiorentina, in: ASI 116 (1958) S. 443–510, hier S. 485f.

leben, die Städte und Gemeinden vor Bedrückungen schützt, in ihren Rechten sichert und mehrt und die man in ihrem Glanz nicht nur wahren, sondern vergrößern möchte⁵⁷). Anfang 1290 wird verfügt, daß jeder Herrschaftsträger im Distrikt, der nicht der Jurisdiktion von Florenz untersteht und Ländereien mit zu Dienstleistungen verpflichteten Abhängigen besitzt, seine Rechte an die Kommune Florenz verkaufen soll⁵⁸). Als konkrete Transaktion läßt sich aber nur das Geschäft verfolgen, das diese allgemeine Bestimmung ausgelöst hat: Die Kommune erwarb die Güter und Rechte des Domkapitels im Mugello für 3000 Pfund und sprach die Hintersassen frei, die zum Aufbringen der Summe mitherangezogen werden sollten⁵⁹).

In allen diesen Fällen bedienen sich die Kommunen eines Instruments, das sie nicht selbst erfunden haben, sondern das sich aus den Beziehungen von Bannherrschaft und Dorfgemeinden entwickelte. Der Liber consuetudinum von Mailand, der die Rechtsgewohnheiten im Jahr 1216 kodifizierte, nennt als verbreitete Erscheinung, daß bannherrliche Rechte von ihren Inhabern an die Beherrschten verkauft wurden und so vielerorts fast bis zur Unkenntlichkeit zusammengeschumpft waren⁶⁰). Derartige Abmachungen zwischen Bannherren und bäuerlichen Genossenschaften oder Gemeinden sind urkundlich überliefert, und auch hier findet sich schon 1207 eine Freiheitsarenga, als die Tignosi von Tintinnano den Bewohnern der Kastellsiedlung einen Freiheitsbrief ausstellten: Da Rom, einst Herrin und Haupt der ganzen Welt, durch die Dreiheit von *aequitas*, *iustitia* und *libertas* aufgestiegen sei und ohne diese drei kein Land wachsen noch sich in seinem erreichten Stand halten könne, wollen die Herren den heruntergekommenen, von Ungebühr, Unrecht und Unfreiheit gezeichneten Ort durch diese drei Tugenden wieder zum guten Zustand zurückführen⁶¹). Billigkeit, Gerechtigkeit und Freiheit: einmal taucht das rhetorische Glanzlicht in einer derartigen Urkunde auf – es lag

57) VACCARI (wie Anm. 3), S. 59: *Cum libertas, qua cuiusque voluntas, non ex alieno, sed ex proprio dependet arbitrio, iure naturali multipliciter decoretur, qua etiam civitates et populi ob oppressionibus defenduntur, et ipsorum iura tuentur et augentur in melius; volentes ipsam et eius speciem non solum manutenerere, sed etiam augmentare ...*

58) VACCARI (wie Anm. 2), S. 178 f. = DERS. (wie Anm. 3), S. 61–64.

59) VACCARI (wie Anm. 2), S. 179 f., 180 ff. = DERS. (wie Anm. 3), S. 67–70, 71–76.

60) Liber consuetudinum Mediolani anni MCCXVI. Nuova edizione interamente rifatta, edd. Enrico BESTA/Gian Luigi BARNI, Milano 1949, XXI.2, S. 108 f. Zur Quelle: Hagen KELLER, Die Kodifizierung des Mailänder Gewohnheitsrechts von 1216 in ihrem gesellschaftlich-institutionellen Kontext, in: Atti dell'11^o Congresso internazionale di studi sull'alto medioevo, Spoleto 1989, Bd. 1, S. 145–171.

61) VACCARI (wie Anm. 3), S. 128: *Cum Roma, totius que quondam domina et mundi extitit capud, hiis tribus: equitate videlicet, iustitia et libertate multum inoleverit, sine quibus aliqua terra nedum adolere nedum etiam adulta diu stare non potest, mihi Guidoni Medico, filio quondam Uguiccionis, filii Tineosii de Titinano, pro cunctis fratribus et nepotibus meis ... super facto de Titinano Rectori et consuli constituto, consideranti factum Arcis dicte et dominorum et fidelium, qui in ea commorantur, de bono in malum et de malo in peius, propter inequitatem et iniustitiam et servitatem, deduci et ad nihilum fere iam redigi, pro commoditate tam supradictorum dominorum quam fidelium ac etiam totius Arcis pretaxate, quod melius esse placuerit, providere ...* Vgl. dazu auch Odile REDON, Seigneurs et communautés rurales dans le contado de Sienne au XIII^e siècle, in: MEFROM 91 (1979), S. 157–164.

nicht fern in solchen Zusammenhängen, aber es bedurfte wohl besonderer Anlässe und eines entsprechend gebildeten Notars, damit ein solcher Satz in ein Schriftstück kam.

Mit all dem verbleiben wir freilich in den Verhältnissen, die wir als typisch mittelalterlich empfinden: auf Privileg gegründete »Freiheit«, ortsbezogen einer Gemeinde oder Genossenschaft gewährt. Überall in Europa läßt sich damals mehr oder weniger Vergleichbares finden, vielleicht nicht so dicht wie in Italien, aber – sieht man von der starken Präsenz der Stadtkommune und ihrer Tendenz zur Begründung territorialstaatlicher Hoheit ab – nicht grundsätzlich verschieden. Nicht überall mag es die Notare gegeben haben, die »Begründungen« formulieren konnten, wie sie in Bologna und Florenz gefunden wurden: *homines ... ab initio natura liberos, omnes a mundi origine liberi nascerentur oder libertas ... iure naturali multipliciter decoretur*⁶²). Doch das, was so erläutert wurde, war nicht auf Italien beschränkt. »Italienisch«, wenn man so sagen will, besser noch »kommunal«, zugleich durch das Gewicht der neuen Rechtskultur im öffentlichen Leben bestärkt, ist der oft radikale, auf die grundsätzliche Lösung zielende, in präventiver Absicht unternommene Zugriff der kommunalen Politik auf das Leben der Gemeinschaft und ihrer Mitglieder, auf die Normen, die das Zusammenleben gestalten sollen⁶³).

Aus diesem allgemeineren Rahmen tritt die ungewöhnliche Maßnahme von Bologna heraus, die außerhalb ihres ursprünglichen Zusammenhangs keine Resonanz gefunden zu haben scheint. In mehrfachen Anläufen ging die Kommune Bologna seither dagegen an, daß durch Vertrag neue Abhängigkeitsverhältnisse geschaffen wurden und erklärte rückwirkend alle derartigen Vereinbarungen für ungültig⁶⁴). Und doch mußte man bei einer dieser »Reformationen« 1304 feststellen, daß Abhängigkeiten, die die persönliche Freiheit einschränkten, in solchem Umfang eingegangen worden waren, daß außerhalb der Stadt und insbesondere im Bergland fast schon die Mehrheit der Bevölkerung in dieser Weise in Formen persönlicher Knechtschaft gebunden war: aufgrund von freiwilligen, in Notariatsinstrumenten festgehaltenen Verträgen⁶⁵).

So wird man die Freiheitsidee, die im Liber Paradisus zum Ausdruck kommt, nicht als Postulat verstehen dürfen, das auf eine Umsetzung in die Wirklichkeit drängte. Man wußte, wie die Formulierungen zeigen, durchaus, was Freiheit sein kann und daß die Freiheit ein besonderer Ausdruck menschlicher Würde ist, während Knechtschaft ihr Abtrag tut. Aber

62) Liber Paradisus (wie Anm. 8), S. 5 und 49 (erste Formel), S. 73 (zweite Formel); VACCARI (wie Anm. 3), S. 59 (dritte Formel).

63) Hagen KELLER, »Kommune«: Städtische Selbstregierung und mittelalterliche »Volzherrschaft« im Spiegel italienischer Wahlverfahren des 12.–14. Jahrhunderts, in: Person und Gemeinschaft im Mittelalter (wie Anm. 14), S. 573–616. Vgl. auch: DERS., Oberitalienische Statuten (wie Anm. 12); DERS., Veränderungen des bäuerlichen Wirtschaftens und Lebens in Oberitalien während des 12./13. Jahrhunderts, in: FMASt 25 (1991); Thomas BEHRMANN, Verschriftlichung als Lernprozeß. Urkunden und Statuten in den lombardischen Stadtkommunen, in: HJb 111 (1991).

64) PALMIERI (wie Anm. 4); nicht in allem überzeugend diskutiert bei VACCARI (wie Anm. 2), S. 102ff.
65) Dokument ediert bei PALMIERI (wie Anm. 4), S. 429f. (aus: Archivio di Stato di Bologna, Riformazioni 1304–05, fol. 329).

Veränderungen gingen hiervon nicht aus – schon die Vorgeschichte des Bauernkrieges könnte uns eine ganz andere Kraft der Idee enthüllen. Hier aber hatten die Ideen – wenn man sie wirklich so bezeichnen will – eher die Funktion, daß man den Sinn eigenen Handelns in ihnen wiedererkennen, sein Tun besser verstehen und verständlich machen konnte. Was die Kommunen zur Entfaltung und institutionellen Sicherung bürgerlicher und menschlicher Freiheit beigetragen haben, ist nicht von hier her zu fassen. Doch diese Frage, bei deren Erörterung man sich nicht einfach an den Freiheitsbegriff halten kann, führte uns auf ein so weites Feld, daß wir es auch mit einem weiteren Vortrag nicht ausmessen könnten⁶⁶). Das Problem des Wirkungszusammenhangs von Idee und Wirklichkeit im 10.–14. Jahrhundert würden wir dabei ohnehin zugunsten der Frage nach den mittelalterlichen Voraussetzungen der moderneren Freiheitsentwicklung verlassen.

66) Vgl. Frederic C. LANE, At the Roots of Republicanism, in: *American Historical Review* 71 (1966), S. 402–420; auch KELLER (wie Anm. 63).